

§ 1

Grundsatz

(1) Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger entsorgt der Landkreis die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle sowie die in anderen Gebieten angefallenen und ihm überlassenen Abfälle zur Verwertung nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) sowie des Nds. Abfallgesetzes (NAbfG) nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung unter der Bezeichnung „Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Wolfenbüttel“ als öffentliche Einrichtung in Form eines Eigenbetriebes der „Wirtschaftsbetriebe Landkreis Wolfenbüttel“. Er kann sich dabei ganz oder teilweise Dritter bedienen.

Gelöscht: als öffentliche Einrichtung in Form eines Eigenbetriebes

Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:

Gelöscht: §
D

- Entsorgungs- und Verwertungszentrum Bornum
 - Mineralstoffdeponie/Bodenlager Klein Elbe
 - Mineralstoffdeponie/Bodenlager Weferlingen
 - Deponie Roklum
 - Fuhrpark
 - Kompostierungsanlagen der Firma Gesellschaft für Biokompost mbH in Upen und Bornum
 - Recyclinghof Bornum
 - Recyclinghof Klein Elbe
 - Recyclinghof Wolfenbüttel-Linden
 - Kompostierungsanlage Weferlingen
-
- Müllheizkraftwerk Rothensee GmbH
 - Abfallumschlaganlage Bornum
 - Abfallvorbehandlungsanlage Bornum
 - sowie aller zur Erfüllung der in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Sachen und Personen beim Landkreis und dessen Beauftragten.

(3) Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

(4) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere

- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie

- b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Abfälle.